

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§§ 4 Abs. 1 und 2, 4a Abs. 3 und 13 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde **Raubling**

☒ Flächennutzungsplan	☐ mit Landschaftsplan
☐ Bebauungsplan	☐ mit Grünordnungsplan
☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
☐ Sonstige Satzung	
für das Gebiet An der Prinzregentenstraße / Pfraundorf	
☐ Aufstellung	☒ 36 . Änderung
☒ Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB)	15.06.2023
☐ Frist: 1 Monat	

2. Träger öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landratsamt Rosenheim - Untere Naturschutzbehörde 83022 Rosenheim Frau Walter (Fach), Tel.: 392-3300	AZ: 33 BP-2023-51034 Frau Weber (Recht), Tel.: 392-3315
2.1	☐ Keine Äußerung	
2.2	☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:	
2.3	☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands	

2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) ☒ Einwendungen Die nördlich angrenzenden Fließgewässer mit begleitendem Gehölzbestand dürfen durch die Bebauung nicht beeinträchtigt werden.					
	☒ Rechtsgrundlagen § 18 BNatSchG i. V. m. § 1 a Abs. 3 BauGB §§ 44 ff BNatSchG					
	☒ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Entlang der Grundstücksgrenzen des Unteren Tännelbaches sowie des Grenzgrabens ist jeweils ein mindestens 5 m breiter Gewässerrandstreifen als Grünfläche darzustellen.					
2.5	☐ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage					
Rosenheim, den 15.06.2023		<table border="1"> <tr> <td data-bbox="686 1500 1005 1568">Naturschutzfachlicher Inhalt</td> <td data-bbox="1005 1500 1514 1568">Naturschutzrechtlicher Inhalt</td> </tr> <tr> <td data-bbox="686 1568 1005 1769">Walter</td> <td data-bbox="1005 1568 1514 1769">Weber</td> </tr> </table>	Naturschutzfachlicher Inhalt	Naturschutzrechtlicher Inhalt	Walter	Weber
Naturschutzfachlicher Inhalt	Naturschutzrechtlicher Inhalt					
Walter	Weber					